

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 16 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

Rechtsanwältin Kleinschmidt, Weißenburgstraße 1, 65183 Wiesbaden

KLEINSCHMIDT

RECHTSANWÄLTIN

RA'in Andrea Kleinschmidt
Weißenburgstraße 1
65183 Wiesbaden

Telefon (0611) 897 214-31
Telefax (0611) 897 214-11

Unser Zeichen: 50/22 AK

15.03.2022

1. Vermerk

Am Vormittag des heutigen Tages suchte mich Herr Stefan Krämer auf. Herr Krämer bittet um die Mandatsübernahme in einem ihn betreffenden Strafverfahren. Mit Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 14.02.2022 wurde er wegen Raubes und anderer Straftaten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Bislang ist der Mandant von dem Kollegen Herrn Rechtsanwalt Mayer als Wahlverteidiger vertreten worden.

Nach der Unterzeichnung einer Strafprozessvollmacht erklärte der Mandant:

„Ich bin mit dem Urteil überhaupt nicht einverstanden. Zwar stimmt es schon, dass ich die Taten, wie sie in dem Urteil festgestellt worden sind, begangen habe. Dennoch bin ich der Meinung, dass so einiges schiefgelaufen ist. Herr Rechtsanwalt Mayer war mir in der Verhandlung auch keine große Hilfe. Daher möchte ich, dass Sie sich der ganzen Sache nunmehr annehmen. Ich möchte auf keinen Fall ins Gefängnis gehen. Aber am besten fange ich von vorn an.

Zum einen empfand ich das Gericht während der gesamten Hauptverhandlung als extrem unfreundlich. Dies gipfelte darin, dass ich bei der Urteilsverkündung nach draußen geschickt wurde. Dabei drehte sich die ganze Sache doch ausschließlich um mich. Ich hatte aber das Gefühl, dass das Gericht mich eher als lästig empfand.

Zum anderen hat es mich doch etwas gewundert, dass nicht alle Zeugen in der Hauptverhandlung erscheinen mussten. Dieser Geschäftsmann, Herr Holder, musste nicht erscheinen. Stattdessen wurde einfach seine schriftliche Zeugenaussage verlesen. Ich weiß, dass alle Beteiligten einschließlich mir damit einverstanden waren. Dennoch hätte ich erwartet, dass das Gericht mehr macht, als nur dieses Schreiben vorzulesen.

Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 11.02.2022 (**Anlage 2 a**) und vom 14.02.2022 (**Anlage 2 b**) sowie das Urteil vom 14.02.2022 (**Anlage 3**) waren meinem bisherigen Verteidiger, Herrn Rechtsanwalt Mayer, am 10.03.2022 zugestellt worden. Er hatte mir diese Dokumente noch am selben

Tag per E-Mail zugesandt. Ich habe Ihnen diese Unterlagen sowie die Anklageschrift vom 05.01.2022 (**Anlage 1**) mitgebracht.

Ich möchte Sie bitten zu prüfen, ob eine Revision erfolgversprechend ist, und gegebenenfalls alles Weitere zu veranlassen.“

Auf Nachfrage:

„Herr Rechtsanwalt Mayer hat noch kein Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt. Wie gesagt bin ich mit ihm unzufrieden und wollte nicht, dass er sich weiter um die Sache kümmert.“

2. Bitte folgende Unterlagen als Kopien zur Akte nehmen:

- Ausfertigung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wiesbaden vom 05.01.2022 (**Anlage 1**),
- Ausfertigung des Hauptverhandlungsprotokolls vom 11.02.2022 und vom 14.02.2022 (**Anlagen 2 a und 2 b**) und
- Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Wiesbaden vom 14.02.2022 (**Anlage 3**).

3. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen notieren, unterschriebene Vollmacht beifügen.

4. Sofortige Wiedervorlage.

Kleinschmidt

Kleinschmidt
Rechtsanwältin

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Vom Abdruck der ordnungsgemäß erteilten und ordnungsgemäß zur Gerichtsakte gereichten Vollmacht der Rechtsanwältin Kleinschmidt sowie der Anlage 1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Dokumente keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

AUSFERTIGUNG

Eingegangen
10.03.2022
RA Mayer

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Wiesbaden
1. große Strafkammer

Geschäfts-Nr.: 1 KLS 155 Js 821/21 (2/22)

Ort und Tag Wiesbaden, den 11.02.2022

Gegenwärtig:

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Malossini

als Vorsitzende,

Richterin am Landgericht Baum

als beisitzende Richterin,

Sami Henke,

Gerda Sorg

als Schöffen,

Staatsanwältin Wolf

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellte Probst

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Strafsache

gegen

Stefan Krämer, geb. am 03.06.1975 in Augsburg,
wohnhaft Lenbachstraße 19, 65195 Wiesbaden,
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,
Lagerist

wegen: Raubes u.a.

Kopie

Dauer der Hauptverhandlung

Von 09:00 bis 13:30

(Uhrzeit)

(Uhrzeit)

~~Die Führungsaufsichtsstelle / Der Bewährungshelfer wurde von dem Inhalt der gerichtlichen Entscheidung fernmündlich unterrichtet am Es wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.~~

~~(Name, Amtsbezeichnung)~~

~~Die fernmündliche Mitteilung wurde unter Verwendung des Vordrucks BwH / FA 11 schriftlich bestätigt.~~

~~11.02.2022, Probst, JAe~~

~~(Datum, Name, Amtsbezeichnung)~~

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. Die Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

~~der/die Angeklagte/n~~

~~als Verteidiger/in:~~

Rechtsanwalt Wolfgang Mayer, Wiesbaden

~~folgende/r Zeuge/n und Sachverständige/n:~~

1) Manfred Saban

2) Benjamin Martinez

3) POK Peters

Den Verfahrensbeteiligten wurde gemäß § 222 a StPO die Besetzung des Gerichts unter Hervorhebung der Vorsitzenden mitgeteilt.

Es wurden keine Erklärungen abgegeben und keine Anträge gestellt.

~~Der/Die Zeuge/n/Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ wurde/n in den Sitzungssaal hereingerufen, mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/~~der~~ Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung der Zeugen („[...]“) wird abgesehen.

~~Der/Die Zeuge/n/Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ entfernte/n sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: „Die mir soeben vorgehaltenen Personalien (Bl. 13 d.A.) sind richtig.“

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 05.01.2022 (Bl. 234 ff. d.A.).

Es wurde festgestellt, dass die Anklage mit Eröffnungsbeschluss des Landgerichts Wiesbaden vom 27.01.2022 (Bl. 278 d.A.) unverändert zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Landgericht - große Strafkammer - Wiesbaden eröffnet worden ist.

Es wurde festgestellt, dass eine Erörterung oder Verständigung im Sinne von §§ 202 a, 212, 257 c StPO - nicht - stattgefunden hat.

~~Der/Die Angeklagte/n~~ wurde/n darauf hingewiesen, dass es ihm/~~ihnen~~ freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

~~Der/Die Angeklagte/n~~ erklärte/n: „Ich bin ~~Wir sind~~ zur Äußerung zur Sache nicht bereit.“

Es wurde sodann in die Beweisaufnahme eingetreten.

Die Zeugen Saban, Martinez und POK Peters wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und jeweils in Abwesenheit des/r später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Vernehmungen der Zeugen Saban, Martinez und POK Peters („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert worden sind.

Sodann erging folgende **Anordnung der Vorsitzenden:**

Die heutige Hauptverhandlung wird unterbrochen und an dem bereits anberaumten Fortsetzungstermin am

Montag, den 14.02.2022, 10:00 Uhr,

fortgesetzt.

gez. Dr. Malossini
Vorsitzende Richterin am Landgericht



gez. Probst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

ausgefertigt:

Probst

Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

AUSFERTIGUNG

Dauer der Hauptverhandlung
von 10:00 Uhr bis 13:57 Uhr

Probst, JAe
(Name, Amtsbezeichnung)

Fortsetzung der Hauptverhandlung vom 11.02.2022
2. Verhandlungstag

Strafsache

gegen **Stefan Krämer**

Eingegangen 10.03.2022 RA Mayer

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Wiesbaden
1. große Strafkammer

Wiesbaden, den 14.02.2022

Geschäftsnummer: **1 KLS 155 Js 821/21 (2/22)**

Anwesend waren die eingangs der Sitzungsniederschrift vom 11.02.2022 unter „Gegenwärtig“ aufgeführten Personen.

Die Vorsitzende stellte fest, dass ferner erschienen waren:

- der Angeklagte Stefan Krämer
- als Verteidiger: Rechtsanwalt Wolfgang Mayer, Wiesbaden

folgende Zeugen:

- KHK Bremer
- POK Arslan

~~Der/Die Zeuge/n/Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ wurde/n mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des/~~der~~ Angeklagten bekannt gemacht und wie folgt belehrt: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung der Zeugen („[...]“) wird abgesehen.

~~Der/Die Zeuge/n/Zeugin/nen und der/die Sachverständige/n~~ entfernte/n sich daraufhin aus dem Sitzungssaal.

Die Zeugen KHK Bremer und POK Arslan wurden einzeln in den Sitzungssaal hereingerufen und jeweils in Abwesenheit des/r später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Vernehmungen der Zeugen KHK Bremer und POK Arslan („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass deren Angaben mit den Feststellungen des Gerichts übereinstimmen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Zeugen ordnungsgemäß vernommen und im allseitigen Einverständnis unvereidigt entlassen sowie die Vorgänge ordnungsgemäß protokolliert worden sind.

Das an das Landgericht Wiesbaden adressierte Schreiben des Zeugen Tim Holder vom 31.01.2022 (Anlage des Protokolls), eingegangen am 31.01.2022, wird gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft, des Verteidigers und des Angeklagten verlesen.

Der bisherige Lebenslauf des Angeklagten sowie seine persönlichen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse wurden erörtert.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 08.02.2022 wurde verlesen und zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurden die Verfahrensbeteiligten befragt, ob sie etwas zu erklären oder Anträge zur Beweisaufnahme zu stellen hätten. Erklärungen wurden nicht abgegeben. Beweisanträge wurden nicht gestellt. Daraufhin wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Es wurde festgestellt, dass eine Verständigung im Sinne des § 257 c StPO - nicht - stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft und sodann der/~~die~~ Angeklagte/~~n~~ und der/~~die~~ Verteidiger/~~in/nen~~ erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte: [...].

Der/~~Die~~ Verteidiger/~~in~~ des/~~der~~ Angeklagten beantragte: [...].

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der Anträge („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der/~~Die~~ Angeklagte/~~n~~ hatte/~~n~~ das letzte Wort.

Der/~~Die~~ Angeklagte/~~n~~ wurde/~~n~~ befragt, ob er/~~sie~~ selbst noch etwas zu seiner/~~ihrer~~ Verteidigung anzuführen habe/~~hätten~~.

Er/~~Sie~~ erklärte/~~n~~:

„Ja, das ist schon alles richtig.“

Die Hauptverhandlung wurde um 12:45 Uhr unterbrochen. Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Um 13:10 Uhr wurde die Hauptverhandlung in derselben Besetzung fortgesetzt.

Folgendes Urteil wurde durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe verkündet:

Im Namen des Volkes
Urteil

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls und Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

4 Jahren

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2, 249 Abs. 1, 52, 53 StGB.

Der Angeklagte unterbrach die anschließende mündliche Urteilsbegründung der Vorsitzenden mit Unmutsäußerungen wie: „Halt die Fresse! Das ist der größte Unsinn, den ich je gehört habe!“. Die Vorsitzende ermahnte den Angeklagten und drohte für den Wiederholungsfall dessen Ausschluss an. Nunmehr sprang der Angeklagte auf, hämmerte mehrfach mit den Fäusten auf den Tisch und erwiderte: „Das ist mir doch scheißegal!“.

Auf Anordnung der Vorsitzenden wurde der Angeklagte für den übrigen Teil der mündlichen Urteilsbegründung ausgeschlossen und von den Wachtmeistern aus dem Sitzungssaal geführt. Nach Abschluss der Urteilsbegründung betrat er erneut den Sitzungssaal und nahm neben seinem Verteidiger Platz.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Rechtsmittelbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Die Rechtsmittelbelehrung wurde in Anwesenheit des Angeklagten ordnungsgemäß erteilt und ordnungsgemäß protokolliert. Es wurden keine Erklärungen abgegeben.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 14.02.2022.

gez. Dr. Malossini
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Probst, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



ausgefertigt:

Probst
Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage des Protokolls vom 14.02.2022

Getränke Groß- und Einzelhandel Tim Holder e.K.

Grünewaldstraße 20, 65195 Wiesbaden, Tel.: 0611/372290, Fax: 0611/372291, tim.holder@getränke-handel.de

An das
Landgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Landgericht Wiesbaden Eingang: 31.01.2022

Wiesbaden, den 31.01.2022

Strafverfahren gegen Stefan Krämer

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreibens vom 27.01.2022, in welchem Sie mich als Zeugen zu dem Hauptverhandlungstermin am 11.02.2022 laden, möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich am 04.02.2022 nach Kanada reisen und erst Ende März 2022 wieder zurückkehren werde. Den beigefügten Unterlagen können Sie entnehmen, dass die Reise schon seit mehreren Monaten geplant und gebucht war.

Ich möchte Ihnen daher vorab bei dieser Gelegenheit noch einmal schriftlich alle wesentlichen Vorkommnisse schildern und Informationen liefern.

Ich betreibe unter der Firma „Getränke Groß- und Einzelhandel Tim Holder e.K.“ einen Groß- und Einzelhandel für Getränke an der Anschrift „Grünewaldstraße 20“ in 65195 Wiesbaden. Auf dem Firmengelände lagert stets eine zum Abtransport bestimmte große Menge Pfandflaschen, welche Gastronomie-Großkunden, aber auch Einzelpersonen bei uns zurückgeben bzw. abgeben. Wir leiten diese dann an die Hersteller weiter. Das Gelände ist mit einem drei Meter hohen Maschendrahtzaun eingezäunt. Anfang November letzten Jahres entdeckte ich ein Loch in dem Zaun. Dieses Loch befand sich im unteren Bereich des Zauns ein paar Meter neben dem Eingang zum Firmengelände. Da dieses Loch nicht sehr groß war, hielt ich die Reparatur für nicht sehr eilbedürftig. Ich beauftragte daher eine Firma, die den Zaun Ende November 2021 reparieren sollte.

Am Abend des 13.11.2021 gelangte dann eine Person - wie sich später herausstellte, handelte es sich hierbei um Herrn Krämer - durch das bereits vorhandene Loch im Maschendrahtzaun auf das Firmengelände. Dort entwendete diese Person zahlreiche dort in einem offenstehenden Container gelagerte Pfandflaschen. Konkret handelte es sich um 150 Mehrwegflaschen und 1.200 Einwegflaschen. Die 150 Mehrwegflaschen waren durch einen in das jeweilige Flaschenglas eingelassenen Schriftzug mit dem Namen der Herstellerfirma „Coca-Cola“ versehen. Die 1.200 Einwegflaschen wiesen dagegen keine individuellen, auf einen bestimmten Hersteller hindeutenden Merkmale auf. Der Pfandwert beläuft sich für alle 1.350 Pfandflaschen auf insgesamt 322,50 Euro.

Bei Pfandflaschen ist grundsätzlich zwischen Mehrwegflaschen und Einwegflaschen zu unterscheiden.

Eine Mehrwegflasche ist mit einer besonderen, dauerhaften Kennzeichnung versehen. Sie kann hierdurch einem bestimmten Hersteller zugeordnet werden und wird daher auch als sogenannte Individualflasche bezeichnet. Eine Mehrwegflasche / Individualflasche verbleibt im Eigentum des Herstellers. Sie hat einen Pfandwert in Höhe von 0,15 Euro. Der Pfandwert der entwendeten 150 Mehrwegflaschen beträgt somit insgesamt 22,50 Euro.

Eine Einwegflasche weist hingegen keine individuellen Merkmale auf. Sie wird vielmehr von unbestimmt vielen Herstellern verwendet. Sie wird auch als sogenannte Einheitsflasche bezeichnet. Das Eigentum an einer Einwegflasche / Einheitsflasche geht auf allen Vertriebsstufen auf den jeweiligen Erwerber über. Bei ihrer Rückgabe wird auch das Eigentum an der Pfandflasche übertragen. Eine Einwegflasche hat einen Pfandwert in Höhe von 0,25 Euro. Der Pfandwert der entwendeten 1.200 Einwegflaschen beträgt somit insgesamt 300,00 Euro.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben. Für Rückfragen stehe ich nach meiner Rückkehr aus Kanada selbstverständlich gern zur Verfügung.

An dem bereits am 13.11.2021 gegenüber der Polizei gestellten Strafantrag möchte ich selbstverständlich weiterhin festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Holder

Tim Holder

1 KLS 155 Js 821/21 (2/22)

A U S F E R T I G U N G



Kopie

Landgericht Wiesbaden

**Im Namen des Volkes
Urteil**

In der Strafsache

gegen **Stefan Krämer**,
geboren am 03.06.1975 in Augsburg,
wohnhaft: Lenbachstraße 19, 65195 Wiesbaden
verheiratet, deutsch, Lagerist

Eingegangen
10.03.2022
RA Mayer

Verteidiger: Rechtsanwalt Wolfgang Mayer, Am Schlossberg 1, 65191 Wiesbaden

wegen Raubes u.a.

hat die 1. große Strafkammer des Landgerichts Wiesbaden
aufgrund der Hauptverhandlung vom 11.02.2022 und vom 14.02.2022
an der teilgenommen haben: [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Angaben zu den Personen, die an der Hauptverhandlung teilgenommen haben (§ 275 Abs. 3 StPO) („[...]“), wird abgesehen.

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Diebstahls und Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von

4 Jahren

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 2, 249 Abs. 1, 52, 53 StGB.

Gründe:

I.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Feststellungen zur Person des Angeklagten („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind.

II.

1. Am Abend des 13.11.2021 zwängte sich der Angeklagte durch ein bereits vorhandenes Loch in dem drei Meter hohen Maschendrahtzaun, welcher das Firmengelände der Firma „Getränke Groß- und Einzelhandel Tim Holder e.K.“ an der Anschrift „Grünwaldstraße 20, 65195 Wiesbaden“ umgab, und gelangte auf diese Weise auf das Firmengelände. Das Loch befand sich im unteren Bereich des Zauns ein paar Meter neben dem Eingang zum Firmengelände. Auf dem Firmengelände standen zahlreiche unverschlossene Container, in denen sich zum späteren Abtransport an die Hersteller bestimmtes Leergut befand. Diese Pfandflaschen waren zuvor von Gastronomie-Großkunden, aber auch von Einzelpersonen zurückgegeben bzw. abgegeben worden. Der Angeklagte entnahm aus einem dieser offenstehenden Container 150 Mehrwegflaschen und 1.200 - bereits zusammengepresste - Einwegflaschen, schob diese durch das Loch im Zaun und verstaute die Pfandflaschen sodann in dem auf den Angeklagten zugelassenen Transporter mit den amtlichen Kennzeichen: WI-PK105. Der Angeklagte ging zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass die gesamten 1.350 Pfandflaschen im Eigentum der Firma „Getränke Groß- und Einzelhandel Tim Holder e.K.“ stünden. Die 150 Mehrwegflaschen waren durch einen jeweils ins Flaschenglas eingelassenen Schriftzug mit dem Namen der Herstellerfirma „Coca-Cola“ versehen. Die 1.200 Einwegflaschen wiesen dagegen keine individuellen, auf einen bestimmten Hersteller hindeutenden Merkmale auf. Anschließend stieg der Angeklagte in sein Fahrzeug und entfernte sich vom Tatort. Er beabsichtigte, die zusammengepressten Einwegflaschen wieder auszubeulen und anschließend die gesamten 1.350 (Mehrweg- und Einweg-) Pfandflaschen in dem auf dem Firmengelände der Firma „Getränke Groß- und Einzelhandel Tim Holder e.K.“ befindlichen Verkaufsgeschäft dieser Firma gegen Erhalt des Pfandgelds abzugeben, wobei er sich als Eigentümer der gesamten 1.350 Pfandflaschen ausgeben wollte. Der Pfandwert dieser 1.350 Pfandflaschen betrug - wie dem Angeklagten bekannt war - insgesamt 322,50 Euro. In der Tatnacht wurde der Angeklagte im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle mit seinem Transporter von KHK Bremer und POK Arslan angehalten und die Pfandflaschen wurden sichergestellt.

2. Am 21.12.2021 suchte der Angeklagte gegen 19:00 Uhr den Supermarkt „Rewe“ in der Taunusstraße 66 in 65183 Wiesbaden auf und kaufte dort Bier und Zigaretten. Als er den Supermarkt verließ, traf er auf die Zeugen Saban und Martinez, die in Richtung Hauptbahnhof unterwegs waren. Die beiden Zeugen unterhielten sich gerade über die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage. Der Angeklagte sprach sie daraufhin an. Die beiden Zeugen ignorierten ihn jedoch und setzten ihren Weg fort. Dies erregte die Wut des Angeklagten und er forderte die Zeugen lautstark auf stehenzubleiben. Dies veranlasste die beiden Zeugen, aus Angst vor dem aggressiven Auftreten des Angeklagten in Richtung Hauptbahnhof davonzulaufen. Der Angeklagte rannte den beiden Zeugen hinterher. Nach ein paar Metern holte er den Zeugen Saban ein. Der Zeuge Martinez konnte entkommen und rannte weiter davon. Der Angeklagte hielt den Zeugen Saban am Arm fest,

woraufhin der Zeuge Saban sich zu dem Angeklagten umdrehte und fragte: „Was ist?“. Der Angeklagte schlug sofort auf den Zeugen Saban ein, wobei sein erster Faustschlag den Zeugen rechts knapp über dem Ohr traf. Der Angeklagte beabsichtigte, seine Wut an dem Zeugen Saban auszulassen. Er hielt eine Verletzung des Zeugen Saban für möglich und billigte dies auch. Der Zeuge Saban war von den Schlägen überrascht worden und ging sofort zu Boden, rappelte sich aber rasch wieder auf. Der Angeklagte setzte seine Schläge, vornehmlich gegen den Kopf und in das Gesicht des Zeugen Saban, fort. Dieser wehrte sich nicht. Er versuchte aber, die Schläge mit seinen Armen und Händen abzuwehren. Hierbei fiel ihm die Laptoptasche, in welcher der Zeuge Saban seinen Laptop (Neupreis circa 1.800,00 Euro, knapp ein halbes Jahr alt) aufbewahrte, herunter. Der Angeklagte schlug weiter auf den Kopf des Zeugen Saban ein. Der Zeuge Saban befand sich schließlich in der Hocke vor einem fest im Boden eingelassenen Fahrradständer. Der Angeklagte packte ihn nun und zog ihn zu diesem Fahrradständer, wo er den Kopf des Zeugen Saban gegen den Fahrradständer schlug. Danach ließ der Angeklagte von dem Zeugen Saban ab. Dieser blutete aufgrund der Schläge im Gesicht, war aber bei Bewusstsein. Nun erst bemerkte der Angeklagte die am Tatort auf dem Boden neben dem Zeugen Saban liegende Laptoptasche und beschloss, den darin befindlichen Laptop an sich zu nehmen und für sich zu behalten. Ohne ein weiteres Wort zu sagen, entnahm er den Laptop aus der Laptoptasche und rannte mit ihm davon.

Der Zeuge Saban rief sodann die Polizei und einen Rettungswagen. Er wurde noch am Tatabend in ein Krankenhaus gefahren. Der Zeuge erlitt eine Schädelprellung sowie eine leichte Schwellung am Kopf und verblieb für mehrere Tage zur Kontrolle im Krankenhaus. Er war drei Wochen lang arbeitsunfähig und litt während dieser Zeit unter starken Kopfschmerzen, gegen die er Schmerzmittel einnahm.

III.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, insbesondere aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen Manfred Saban, Benjamin Martinez, POK Peters, KHK Bremer und POK Arslan, aufgrund der in dem in der Hauptverhandlung verlesenen Schreiben vom 31.01.2022 enthaltenen Aussage des Zeugen Tim Holder sowie aller weiteren Sachbeweise und sonstigen aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung stammenden Umstände, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Taten, wie sie in den getroffenen Feststellungen im Einzelnen dargestellt sind, begangen hat. [...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der übrigen Teile der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dort im Einzelnen dargelegt ist, wie das Gericht zu den unter I. und II. dargestellten Feststellungen gelangt ist.

IV.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:

Von einem Abdruck der Ausführungen zur rechtlichen Würdigung („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

V.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen zur Strafzumessung („[...]“) wird abgesehen.

VI.

[...]

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Von einem Abdruck der revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Kostenentscheidung („[...]“) wird abgesehen.

gez. Dr. Malossini
Vorsitzende Richterin am Landgericht

gez. Baum
Richterin am Landgericht



ausgefertigt:

Probst
Probst, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Hinweis des Justizprüfungsamtes:
Es ist davon auszugehen, dass das Urteil mit Gründen am 28.02.2022 zur Geschäftsstelle gelangt ist.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Erfolgsaussichten der Revision des Mandanten sind zu begutachten. Das Gutachten hat keine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten. Zeitpunkt der Begutachtung ist der **15.03.2022**.
2. Der Sachverhalt ist auf der Grundlage der im Urteil getroffenen Feststellungen in materiell-rechtlicher Hinsicht umfassend zu würdigen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - einzugehen. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens enthalten. **Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.**
3. Kommt die Bearbeitung zur nicht behebbaren Unzulässigkeit der Revision, ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.
4. Die §§ **123, 221, 240, 246, 289 StGB, Straftatbestände außerhalb des StGB** und **Ordnungswidrigkeiten** sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die **Einziehung** (§§ 73 - 76 b StGB, 111 b - 111 q StPO) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.
5. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
6. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt;
 - nicht abgedruckte Aktenbestandteile, insbesondere die Anklageschrift sowie der Eröffnungsbeschluss, für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - die im Vermerk der Rechtsanwältin Kleinschmidt vom 15.03.2022 enthaltenen Angaben in tatsächlicher Hinsicht zutreffend sind;
 - der frühere Verteidiger Rechtsanwalt Mayer dem Landgericht Wiesbaden keine Vertretungsvollmacht bezüglich des Mandanten im Sinne des § 234 StPO nachgewiesen hatte;
 - die Angaben des Tim Holder in seinem Schreiben vom 31.01.2022 sowohl in tatsächlicher Hinsicht als auch bezüglich der Eigentumslage bei den Pfandflaschen zutreffend sind;
 - der Pfandwert der entwendeten Flaschen jeweils mathematisch korrekt bestimmt wurde;
 - gegebenenfalls erforderliche Strafanträge ordnungsgemäß gestellt worden sind;
 - die Staatsanwaltschaft Wiesbaden gegen das Urteil vom 14.02.2022 kein Rechtsmittel eingelegt hat;
 - der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 08.02.2022 zehn Eintragungen enthält, deren genauer Inhalt für die Fallbearbeitung aber nicht von Bedeutung ist;
 - die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Wiesbaden und des Landgerichts Wiesbaden revisionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.
7. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amtsgerichts Wiesbaden, des Landgerichts Wiesbaden sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.
8. **Anlage:** Kalender für das Jahr 2022.

Kalender 2022

	Januar	Februar	März	April
Mo	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25
Di	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Mi	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
Do	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
Fr	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Sa	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
So	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24

	Mai	Juni	Juli	August
Mo	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29
Di	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
Mi	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
Do	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
Fr	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
Sa	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
So	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28

	September	Oktober	November	Dezember
Mo	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26
Di	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
Mi	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
Do	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
Fr	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
Sa	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
So	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25

Fest- und Feiertage 2022:

01.01.	Neujahr	05./06.06.	Pfingsten
15.04.	Karfreitag	16.06.	Fronleichnam
17./18.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	25./26.12.	Weihnachten
26.05.	Christi Himmelfahrt		